

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Fichtenbauer  
und weiterer Abgeordneter

eingebracht im Zuge der Debatte zum Tagesordnungspunkt 1, Bericht des Budgetausschusses (198 d.B.) über die Regierungsvorlage 113 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz, das Presseförderungsgesetz 2004, das Volksgruppengesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Gerichtsgebühren gesetz, das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006, das Urkundenhinterlegungsgesetz, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesgesetz, über die Refinanzierung von Tätigkeiten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Gebührentengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Zollrechts-Durchführungsge setz 1994, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bundes-Seniorenge setz, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das KMU-Förderungsgesetz, das Postgesetz 1997, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Luftfahrt sicherheitsgesetz, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrergesetz 1996, das Prüfungstaxengesetz - Schulen/Pädagogische Hochschulen, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz 1996, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz zur Teilnahme an internationaler Zahlungsbilanzstabilisierung (Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz - ZaBiStaG), ein Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals (Unternehmensserviceportalgesetz - USPG), ein Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen (Krankenkassen-Strukturfondsgesetz), ein Bundesgesetz betreffend den Verzicht auf Bundesforderungen gegenüber Gebietskrankenkassen und ein Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird, erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2009), in der 21. Sitzung des Nationalrates (XXIV), am 19. Mai 2009.

*Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:*

Der eingangs bezeichnete Bericht des Budgetausschusses (198 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 9 entfällt die Ziffer 10, die Ziffern 11 bis 19 erhalten die Bezeichnungen 10 bis 18.
2. In Artikel 15 entfällt die Ziffer 5, die Ziffern 6 bis 8 erhalten die Bezeichnungen 5 bis 7.
3. In Artikel 15 entfällt die Ziffer 9, die Ziffern 10 bis 24 erhalten die Bezeichnungen 8 bis 22.

### Begründung:

#### **Zu 1. Artikel 9 Ziffer 10:**

Hier liegt eine sachlich nicht nachvollziehbare Gebührenerhöhung vor. Der Gläubiger, der ohnedies mit einer Kürzung oder gar mit einem Entfall seines Anspruches im Konkurs konfrontiert ist, wird noch weiter geschädigt, indem er für jede einzelne angemeldete Forderung, auch wenn dies in einem einzigen Schriftsatz erfolgt, eine Gebühr zu entrichten hat.

**Zu 2. Artikel 15 Ziffer 5:**

Der mit dieser Änderung einhergehende potentielle Rechtsnachteil rechtfertigt den finanziellen Nutzen nur unzureichend. Würde man diesem rein finanziellen Argument folgen, würde man das Niveau des formgebundenen Zustellwesens bis zu seiner Abschaffung immer weiter absenken können.

Von diesem Argument abgesehen müsste man schon aus sehr einfachen Datenschutz-Überlegungen zur Ablehnung dieser Vorgehensweise kommen. Wieso sollte etwa die Sekretärin eines beklagten Geschäftsmannes eine höchst sensible, die Persönlichkeitsrechte (Unterhaltsklage, Vaterschaftsklage, etc.) betreffende Klageschrift mit der sonstigen Tagespost öffnen und damit Kenntnis über den Inhalt erlangen dürfen.

**Zu 3. Artikel 15 Ziffer 9:**

Diese drastische Anhebung des Streitwertes von 30.000,- auf 75.000,- Euro ist ein nicht zu vertretender Verschärfungsvorgang, welcher auch ungeachtet des EU-Mahnverfahrens nicht zu verantworten ist. Die Rechtsschutzgefährdung eines Beklagten ist schon bei 30.000,- Euro als gravierend zu bezeichnen. Im Falle einer Erhöhung auf 75.000,- Euro gilt dies umso mehr. Vor dem Hintergrund, dass bei Versäumnis der Einspruchfrist – im Lichte einer künftig nicht mehr erforderlichen eigenhändigen Zustellung des Zahlungsbefehls – kein weiteres Rechtsmittel für den Beklagten existiert, außer der Rechtsbehelf eines Wiedereinsetzungsantrages, handelt es sich um einen massiven Eingriff. Bei Abwägung der ohnedies nicht nachvollziehbaren Ersparniseffekte für die Justiz ist der Nachteilseffekt ungleich schwerwiegender einzuschätzen, der potentiell mit dieser Neuerung für die Rechtsunterworfenen entstünde.

Four handwritten signatures are arranged in two rows. The top row contains two signatures of the name "Schäfer". The bottom row contains two signatures of the name "Schäfer", with the second signature appearing slightly lower than the first.